

Bundeskongress Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse - Arbeitsschutzrechtliche Fürsorgepflichten und Verantwortung

Warum dieses Papier?

Der Forstwirtschaftliche Zusammenschluss (**FWZ**, bspw. Forstbetriebsgemeinschaft, Forstbetriebsverband, o. ä.) ermöglicht den Waldbesitzenden eine gemeinsam organisierte Waldbewirtschaftung (siehe auch Abschnitte 2 und 3 BWaldG). Abhängig von den Beschäftigungsverhältnissen ergeben sich zwei grundlegende Fälle, die sich auf arbeitsschutzrechtliche Pflichten und Verantwortungsbereiche auswirken. Aus dem Unfallgeschehen geht hervor, dass diese Aufgaben teilweise unbekannt oder unzureichend organisiert sind. Ziel dieses Papiers ist es daher, eine Übersicht zu Fürsorgepflichten und Verantwortung in den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zu geben. Den Verantwortlichen wird damit eine rechtliche Orientierung gereicht, die zur Verbesserung des Arbeitsschutzes mit beiträgt.

Arbeitsschutzrechtliche Fallunterscheidung

In Deutschland gibt es zahlreiche Rechtsformen von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen. Die folgende forstbetriebliche Fallunterscheidung ist beispielhaft und gibt einen Einblick, insbesondere für Forstbetriebsgemeinschaften und -verbände.

Fall 1:

FWZ mit ehrenamtlichem oder hauptamtlichem Vorstand (= Unternehmensleitung) **mit** eigenen Beschäftigten:

- eigene forsttechnische Leitung (Förster)
- ggf. externe forsttechnische Leitung („Beförsterung“)
- eigene Forstwirt, Büropersonal
- ggf. zusätzliche externe Unternehmen (forsttechnische Dienstleister bzw. „Forstunternehmer“)

Fall 2:

FWZ mit ehrenamtlichem oder hauptamtlichem Vorstand (= Unternehmensleitung) **ohne** eigene Beschäftigte:

- externe forsttechnische Leitung („Beförsterung“)
- externe Unternehmen (Forstunternehmer, Holzeinkäufer, weitere Dienstleister)

Arbeitsschutzrechtliche Pflichten

Fall 1:

FWZ mit ehrenamtlichem oder hauptamtlichem Vorstand (= Unternehmensleitung) **mit** eigenen Beschäftigten.

Bei eigenen Beschäftigten ist der FWZ ein **Arbeitgeberunternehmen** und das staatliche Arbeitsschutzrecht (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) gilt entsprechend. Der Arbeitgeber hat die Pflicht, seine Beschäftigten vor unfall- und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu schützen. Diese **Primärverantwortung** (direkte Fürsorgepflicht) hat immer der Arbeitgeber, also der Vorstand bzw. der erste Vorstandsvorsitzende.

Die direkte Fürsorgepflicht umfasst u. a. die Auswahl-, Organisations- und Kontrollverantwortung im FWZ-Unternehmen, dies beinhaltet z. B.:

- Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen
- Gemeinsame Gefährdungsbeurteilung, wenn eigene Beschäftigte mit Forstunternehmer zusammenarbeiten
- Durchführung von Unterweisungen
- Auswahl, Bereitstellung und Kontrolle der Persönlichen Schutzausrüstung
- Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorge (-untersuchungen)
- Auswahl geeigneter Beschäftigter (Qualifikation, Fachkunde)
- Wirksamkeitsüberprüfung der festgelegten Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung, z.B. regelmäßige Kontrollen der Fachkundequalität (u.a. durch Stockbeurteilung)
- Prüfung von FWZ-eigenen Arbeitsmitteln (z.B. wiederkehrende Seilwindenprüfung)

Der Verantwortliche des FWZ (die Unternehmensleitung, i.d.R. der Vorstand) hat seine Fürsorgepflichten im Unternehmen zu organisieren. Er ist jedoch betriebsorganisatorisch oftmals nicht persönlich am Arbeitsort und kann somit seiner Fürsorgepflicht nicht im erforderlichen Maße nachkommen. Seine Fürsorgepflicht bzw. Verantwortung überträgt sich dann (§ 13 ArbSchG „Verantwortliche Personen“) unter anderem auf die forsttechnische Leitung. Das ist beispielsweise die Revierleitung, die die Arbeiten der Beschäftigten im Wald plant, organisiert und kontrolliert oder ggf. auch Forstunternehmen auswählt und beauftragt. Die Übertragung der Fürsorgepflicht (Primärverantwortung) des Arbeitgebers (FWZ) auf andere (Leitungs-)Personen wird auch Aufgabenübertragung genannt. Um Missverständnissen und Fehleinschätzungen vorzubeugen, ist eine schriftliche Aufgabenübertragung notwendig.

Dies ist im Falle einer externen Beförsterung besonders wichtig, da im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des Försters automatisch Teile der Primärverantwortung auf ihn übergehen. Das ist immer dann der Fall, wenn das eigene Personal (Beschäftigte) mit Arbeiten von ihm beauftragt wird.

Werden betriebsdienliche Tätigkeiten wie z. B. Holzeinschlag durch FWZ-Mitglieder durchgeführt, sind diese quasi wie eigene Beschäftigte zu behandeln. Die Primärverantwortung des Arbeitgebers besteht in diesem Fall genauso.

Werden im FWZ externe Unternehmen mit Arbeiten beauftragt (z. B. Forstunternehmer, Dienstleistungsunternehmen für Aufforstung/Stockverkauf), hat der FWZ eine Sekundärverantwortung wie in Fall 2 beschrieben (siehe unten).

Fall 2:

FWZ mit ehrenamtlichem oder hauptamtlichem Vorstand (= Unternehmensleitung) **ohne** eigene Beschäftigte.

Im FWZ ohne eigene Beschäftigte werden die Betriebsarbeiten von externen Unternehmen durchgeführt (z. B. Beförsterung, Forstunternehmer). In diesem Fall hat der FWZ als **Auftraggeber** eine **Sekundärverantwortung** gegenüber den externen Unternehmen.

Diese indirekte Fürsorgepflicht ist im Arbeitsschutzgesetz unter § 8 Absatz 2 geregelt. Der FWZ ist somit als Auftraggeber verpflichtet, sich zu „...vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.“

Der Auftraggeber entscheidet mit seiner Auftragsvergabe, ob ihm das beauftragte Fremdunternehmen als geeignet erscheint, die vereinbarten Arbeiten ordentlich zu erledigen. Mit seiner Vergabeentscheidung legt er letztendlich die Qualität der Arbeitssicherheit in seinem betrieblichen Zuständigkeitsbereich fest. Das heißt, der FWZ als Auftraggeber kann sich nicht einfach darauf verlassen, sondern muss sich zudem *vergewissern*, ob der (primärverantwortliche) Forstunternehmer seine Beschäftigten angemessen über Sicherheit und Gesundheit im Betrieb der FWZ angeleitet hat und seiner Aufsichtspflicht nachkommt. Der Auftraggeber (= FWZ), als „nur“ sekundär für die Sicherheit des Auftragnehmers und dessen Beschäftigten Verantwortlicher, hat demnach die Pflicht zur „ergänzenden Sicherheitsüberwachung“.

Die Aufgaben der Sekundärverantwortungen umfassen:

- Unterstützung bei der einsatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung bzw. bei der Erstellung des Arbeitsauftrags, z. B. gefahrbringende Besonderheiten im Gelände/Bestand (Munitionsbelastung, Freileitung, Totholz, Rotfäule), Nennung der Rettungspunkte, Informationen zur Netzverfügbarkeit u. a.
- ergänzende Sicherheitsüberwachung, z. B. regelmäßige Kontrollen der sicheren Arbeitsausführung (Schnittbildqualität, Benutzung von PSA, Sicherstellung der Ersten Hilfe, Wegabsperungen, Kommunikationsfähigkeit und -möglichkeit)

Die forsttechnische Leitung hat aufgrund ihrer Fachkunde (= Garantenstellung) bei Regelverstößen diese an die FWZ-Leitung zu melden, da keine Weisungsbefugnis gegenüber den Forstunternehmer/Beschäftigten besteht, sofern diese nicht vertraglich vereinbart wurde.

Aufgrund der vertraglichen Vereinbarung zwischen der FWZ (= Auftraggeber) und dem Forstunternehmer (= Auftragnehmer) hat der Vorstand auf eine Mängelbeseitigung hinzuwirken. Die Selbstständigkeit des Forstunternehmers bleibt demgegenüber unberührt; er trägt die Primärverantwortung für seine Beschäftigten. Jedoch bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben („Gefahr im Verzug“) muss direkt eingegriffen werden.

Zusammenfassung:

- Die FWZ-Unternehmensleitung hat die Aufgaben, den Arbeitsschutz zu organisieren und sich über dessen Zustand regelmäßig ein Bild zu machen.
- Die FWZ-Unternehmensleitung (Arbeitgeber) hat gegenüber den eigenen Beschäftigten eine Primärverantwortung, sie muss sie vor Gefährdungen bei der Arbeit nach dem Stand der Technik (also zeitgemäß) schützen.
- Dem Förster vor Ort im Wald (forsttechnische Leitung) kommen durch seine Funktionen wichtige Teile der Primärverantwortung zu.
- Eine schriftliche Aufgabenübertragung gibt der forsttechnischen Leitung und der FWZ-Unternehmensleitung Gewissheit über ihre arbeitsschutzrechtlichen Fürsorgepflichten.
- Die FWZ-Unternehmensleitung bzw. die forsttechnische Leitung hat eine Sekundärverantwortung gegenüber im Betrieb eingesetzten Fremdunternehmen (Forstunternehmer).
- Sekundärverantwortung bedeutet zu kontrollieren, ob der beauftragte Forstunternehmer die Arbeitsschutzbestimmungen einhält (ergänzende Sicherheitsüberwachung).